

den Kommentierungen zum Verwaltungsprozessrecht und zum Verwaltungsverfahrenrecht perfekt aufeinander abgestimmt. Das Verhältnis zwischen der überdurchschnittlichen Qualität der vorgelegten Leistungen zum Kaufpreis erscheint angemessen.

Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat a.D., Erfurt

Thomas Wagner/Dieter Müller/Dieter Klipfel u. a., **Leitfaden Drogenerkennung und Fahreignung**, 2. Auflage, Kirschbaum Verlag, Bonn 2024, 460 Seiten, kartoniert, € 44,80.

Wer bekifft fährt, gehört aus dem Verkehr gezogen. Nichts anderes als diese selbstverständliche Unvereinbarkeit signalisiert der Titel der überarbeiteten und erweiterten Neuauflage. Doch wie allein der Umfang des Buchs belegt und sein Inhalt treffsicher bestätigt, prallen beim Drogenkonsum einerseits und der damit zusammenhängenden Fahreignung andererseits mehrere rechtliche und wissenschaftliche Welten aufeinander. Die Materie ist insgesamt sperrig und unübersichtlich. Klar jedoch ist das Ziel: Es gilt, Gefahren für die Verkehrssicherheit vorzubeugen und die Allgemeinheit wirksam zu schützen. Diesem Zweck widmen sich die drei Hauptautoren und die sechs weiteren Autoren, die laut Autorenverzeichnis (vgl. S. 459) allesamt ausgewiesene Verkehrsfachleute der Polizei, der Rechtsmedizin, der Verkehrspsychologie und der Privatwirtschaft sind.

Der Leitfaden richtet sich primär an Polizeibeamte, die Rechts- und Anwendungssicherheit in der polizeilichen Verdachtsgewinnung erhöhen und den fachlich souveränen Einsatz von Drogenortestgeräten beherrschen sollen (vgl. S. 8). Darüber hinaus dürfen sich Bedienstete von Bußgeldbehörden, Fahrerlaubnisbehörden, Begutachtungsstellen für Fahreignung, justiziell mit entsprechenden Fachfragen konfrontierte Richter und Rechtspfleger, Staats- und Anwälte sowie Rechtsanwälte, vor allem Fachanwälte für Verkehrsrecht, aber auch Fahrschulen und sonst interessierte Personen angesprochen fühlen.

Zu Beginn der Lektüre folgt einer Werbeseite der DEKRA ein mehrseitiges Vorwort, dem sich insgesamt vier Geleitworte verschiedener Verkehrssicherheitsgremien anschließen. Sie begrüßen das Vorhaben und unterstützen es. Es folgt ein neunseitiges Inhaltsverzeichnis, das einen Überblick über die gesamte Substanz des Werks bietet. Die Arbeit gliedert sich in fünf selbstständige Teile, die jeweils in mehrere einzelne Kapitel unterteilt sind. Sämtliche Quellennachweise lassen sich einem umfangreichen Literaturverzeichnis sowie im Detail Fußnoten am jeweiligen Textseitenende entnehmen. Auf ein Stichwortverzeichnis wurde verzichtet, ebenso auf ein einheitliches Abkürzungsverzeichnis. Letzteres scheint angesichts des spezialisierten Adressatenkreises entbehrlich, zumal einigen Kapiteln die dort verwendeten Abkürzungen angeschlossen sind (vgl. z. B. S. 124 und 378).

Eine von Herrn Professor Dr. *Dieter Müller* verfasste Einleitung führt in die Problematik ein (S. 27 ff.). Er weist zu Recht auf den Anstieg von Drogenfahrten und Verkehrsunfällen hin und auf die daraus resultierende Bedeutung, Verdachtsmomente rechtzeitig zu erkennen. Der Leitfaden will dazu beitragen, Spezialisierungen im Hinblick auf tatsächliche Feststellungen zu ermöglichen. Die Einleitung weist zu Recht auf das erforderliche Zusammenwirken aller mit der Titelthematik befassen Dienststellen, Personen und Institutionen hin. In Aus- und Fortbildung muss aufgrund der ständigen Forschungsfortschritte kräftig investiert werden. Auf dem Gebiet der Fahreignung wirkt rechtssichere Repression zugleich als präventive Abschreckung. Nicht zuletzt will der Leitfaden

bestehende Lücken schließen und unbeantwortete Fragen zu beantworten helfen.

Teil A geht „Drogen und andere psychoaktive Substanzen im Straßenverkehr – Rechtliche und fachliche Grundlagen“ an (S. 33 ff.). Je eines der beiden Unterkapitel befasst sich mit den „Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Drogenfällen“ bzw. „Drogenkunde“. Das rechtliche Kapitel stellt nacheinander die Rechtslage bei „Drogen im Ordnungswidrigkeitenrecht“, „Drogen im Verkehrsstrafrecht“, „Drogen im Eingriffsrecht“ und „Drogen im Fahreignungsrecht“ dar. Das zweite Kapitel erläutert die Eigenschaften von Drogen und ihre unterschiedlichen Wirkungsweisen. Weitere besondere Abschnitte dieses Kapitels sind Neuen psychoaktiven Substanzen, Cannabis sowie Medikamenten, ihrer stofflichen Einordnung und ihren Besonderheiten gewidmet.

Teil B befasst sich mit dem „Erkennen des Konsums von Drogen und anderen psychoaktiven Substanzen im Straßenverkehr“ (S. 202 ff.). Kapitel eins schildert den Ablauf „Von der Verdachtsgewinnung über die Drogendetektion bis zur Drogenanalytik“; dies sei „ein erfolgskritischer Prozess“. Das ebenfalls polizeipraktisch orientierte Kapitel zwei hat schwerpunktartig die Vorbereitung und Durchführung polizeilicher Drogenkontrollen im Blick – einschließlich zahlreich damit einhergehender Sonderfragen und -probleme. Das praktische Verständnis der Lektüre dieser Abschnitte schärfen zahlreiche anschauliche Bilder und einschlägige Gerichtsentscheidungen. Kapitel drei fügt dem Teil B noch zwei Beispiele für „Analytisches Verfahren – forensisch-toxikologische Untersuchung (FTU)“ hinzu.

„Verdachtsgewinnung und Testverfahren“ bestimmen den Inhalt von Teil C (S. 277 ff.). In den drei Kapiteln dieses Teils geht es zunächst um „QFP – Qualifizierte Fahrtüchtigkeitsprüfung“, bevor ein „Medizinischer Teil: Neurologische Testverfahren und Pupillendiagnostik“ beschreibt. „Drogenortests“ sind Gegenstand des dritten Kapitels. Auch hier kommen wiederum zahlreiche Abbildungen dem praktischen Verständnis des Lesers zu Hilfe.

In Teil D, der ausschließlich die „Forensische Toxikologie“ betrifft (S. 344 ff.), sind die mit der Themenfrage zusammenhängenden wesentlichen rechtsmedizinischen Probleme auch für Nichtfachleute gut verständlich aufgearbeitet.

Teil E schließt das Werk mit grundsätzlichen „Einzelfragen“ ab (S. 380 ff.). Die Risikogruppe wird typologisiert, ihr Profil wird herausgearbeitet (Kapitel eins). Im abschließenden Kapitel zwei wird noch ein praktisch nicht zu unterschätzender „Sonderfall“ behandelt: „Der Verdacht auf Drogeneinnahme bei der Fahrerlaubnisprüfung und im Fahrschulunterricht“.

Den Textteil runden zwei Anhänge ab: zum einen das „Positionspapier Nr. 12 der Fachgesellschaften DGVP und DGVM vom 12. September 2024“, das den Titel trägt „Cannabismisbrauch – Eignungszweifel bei erstmaliger Verkehrsauffälligkeit“ (S. 420 ff.). Zum anderen sind in Anhang II die zum September 2024 geltenden Fassungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung – samt Anlage 4 – auszugsweise abgedruckt.

Fazit: Wer bekifft fährt, gehört aus dem Verkehr gezogen. Die Lektüre des Leitfadens belegt dieses Postulat eindrücklich. Dieses Buch ist erlebte und gelebte Rechtspragmatik und Wissenschaft zum Anfassen. Wirklich jeder, der – aus welchen Gründen auch immer – mit der Problematik Drogen und Fahreignung in Kontakt kommt, wird hier gewinnbringende und einleuchtende Argumente für einen überzeugenden Umgang und für eine rechtssichere Gestaltung mit der komplexen Materie finden.

Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat a.D., Erfurt